

Vollzugsrichtlinien über den Nachteilsausgleich in der Volksschule

vom 21. August 2014

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 1 ff des Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen¹ und Art. 2 der Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 11. Januar 2005², in Ergänzung zu den Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung und Förderangebote vom 30. November 2010³

beschliesst:

Art. 1 *Zweck*

Diese Richtlinien regeln die Handhabung des Nachteilsausgleichs in der Volksschule.

Art. 2 *Definition*

¹ Massnahmen des Nachteilsausgleichs dienen dazu, bei benoteten, selektionsrelevanten Leistungsnachweisen (Promotion in die nächst höhere Klasse, Übertrittsverfahren für die Sekundarstufe I, Berufswahlunterricht) Einschränkungen durch Behinderungen oder Teilleistungsstörungen aufzuheben oder zu verringern. Dabei werden die Bedingungen angepasst, unter denen Leistungsnachweise stattfinden (alle Formen von Prüfungen, Lernkontrollen, Examen, usw.).

² Der Bedarf für einen Nachteilsausgleich ist gegeben, wenn die betroffenen Kinder und Jugendlichen grundsätzlich in der Lage sind, ohne Lernzielreduktion, d.h. ohne individuelle Lernziele (ILZ) einen gleichwertigen schulischen oder beruflichen Abschluss wie die anderen Schülerinnen und Schüler desselben Programmjahres zu erreichen, jedoch Anpassungen gemäss Art. 5 dieser Richtlinien benötigen. Es handelt sich somit beim Nachteilsausgleich nur um technische oder organisatorische Massnahmen bei der Durchführung von Leistungsnachweisen.

³ Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Art. 3 *Wirksamer Nachteilsausgleich*

¹ Der Antrag auf Nachteilsausgleich bei Leistungsnachweisen wird in der Regel beim Bekanntwerden von Einschränkungen der Leistungsfähigkeit durch eine Behinderung oder Teilleistungsstörung an die zuständige Instanz gestellt. Für das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I ist er spätestens bis zur Vollen- dung des vierten Schuljahres an die zuständige Instanz zu richten.

² Um grösstmögliche Wirksamkeit zu erzielen, sind die Massnahmen eines Nachteilsausgleichs gemeinsam zwischen den betroffenen Personen (Schule, Lernende, Erziehungsberechtigte) schriftlich zu vereinbaren. Bei Uneinigkeit entscheidet die zuständige Instanz gemäss Art. 7 dieser Vollzugsrichtlinie.

³ Die getroffenen Massnahmen sind in der Regel langfristiger Natur, sollen aber hinsichtlich Bedarf und Notwendigkeit in regelmässigen Abständen überprüft werden. Informationen über die Anforderungen des Berufs, der Vollzeit- schule oder des Tätigkeitsfeldes, in denen die Schülerinnen und Schüler spä-

ter beschäftigt sein möchten, müssen thematisiert werden. Allfällige Konsequenzen für die weitere Laufbahn sind ebenfalls aufzuzeigen.

Art. 4 *Anspruchsberechtigung*

¹ Bezugnehmend auf Art. 3 und Art. 24 der Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung und Förderangebote vom 30. November 2010⁴ haben Kinder und Jugendliche mit einer diagnostizierten

- a. Sinnes-, Sprach- oder Körperbehinderung,
- b. Teilleistungsstörung (Legasthenie / Dyskalkulie),
- c. Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit und ohne Hyperaktivität,
- d. Autismus-Spektrum-Störungen (grundsätzlich ohne geistige Behinderung),

Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, sofern das Prinzip der Verhältnismässigkeit (insbesondere der etwaigen Kosten bestimmter Massnahmen) gewahrt bleibt.

² Wird Nachteilsausgleich gewährt, sind in den entsprechenden Fächern die Reduktion des Lernstoffes, der Lernziele oder des Lehrplans sowie Dispensationen von der Notengebung nicht zulässig. Solche Massnahmen betreffen in der Regel nur Lernende mit geistiger Behinderung oder Lernbehinderungen.

³ Die Gewährung von Nachteilsausgleich während Leistungsnachweisen darf die betroffenen Schülerinnen und Schüler weder benachteiligen noch bevorzugen. Insbesondere dürfen die Anforderungen, welche das zu prüfende Fach stellt, nicht abgeschwächt werden.

Art. 5 *Massnahmen*

Der Nachteilsausgleich kann verschiedene Massnahmen beinhalten wie:

- a. mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise und umgekehrt,
- b. Verlängerung der Zeitdauer, um einen Leistungsnachweis zu absolvieren,
- c. Anpassung der Prüfungsmedien oder der Form von Leistungsnachweisen,
- d. zur Verfügung stellen von spezifischen Arbeitsinstrumenten (Computer, Tonbandgerät, usw.),
- e. individuelle Pausengestaltung,
- g. Begleitung durch eine Drittperson bei Leistungsnachweisen: Gebärdendolmetscher (mündliche Leistungsnachweise bei schwerer Hörbehinderung), Fachperson aus Schulischer Heilpädagogik, Assistenzperson für Braille-Schrift (Beschreibung von Graphiken, schematischen Darstellungen, Übersetzung von mathematischen Formeln usw. bei einer Person mit Sehbehinderung),
- f. Bereitstellung einer «Sekretariatsperson»¹: ausgebildet im zu prüfenden Fach (eine Lehrperson des entsprechenden Fachs, oder in Ermangelung derselben eine Sekretariatsperson mit vergleichbarem Niveau im Prüfungsstoff), (z.B. eine Sekretariatsperson führt unter Diktat der geprüften Person Formeln oder schematische Darstellungen aus).

Art. 6 *Finanzierung der Massnahmen*

¹ Grundsätzlich gehören Organisation und Durchführung von Nachteilsausgleich zum beruflichen Auftrag der beteiligten Lehrpersonen.

² Sind Drittpersonen gemäss Art. 5 Bst. g und f dieser Vollzugsrichtlinie von ausserhalb beizuziehen, ist die Finanzierung Sache der zuständigen Schule.

³ Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich müssen in finanzieller Hinsicht für die Trägerschaft zumutbar und verhältnismässig sein. Drittmittel (z.B. Finanzierung von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung) sind beim zuständigen Träger zu beantragen.

Art. 7 *Zuständigkeit*

¹ Der Schulpsychologische Dienst stellt mit einer zum Zeitpunkt der Antragsstellung aktuellen Begutachtung den Anspruch auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs fest. Gutachten Dritter sind durch den Schulpsychologischen Dienst zu überprüfen. Neben der Diagnostik muss das Gutachten auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkungen der Diagnose sowie Massnahmenvorschläge gemäss Art. 5 dieser Vollzugsrichtlinien enthalten.

² Grundsätzlich ist über die Art des Nachteilsausgleichs Konsens im Sinne von Art. 3 Abs. 2 dieser Vollzugsrichtlinie anzustreben.

³ Die Schulleitung entscheidet nach Anhörung der betroffenen Personen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens über Anträge zur Gewährung von Nachteilsausgleich.

Art. 8 *Inkrafttreten*

Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2014 in Kraft.

Sarnen, 21. August 2014

Bildungs- und Kulturdepartement
Departementsvorsteher: Franz Enderli
Departementssekretär Stv.: Hugo Odermatt

- ¹ SR 151.3
- ² GDB 412.111
- ³ GDB 410.132
- ⁴ GDB 410.132